

5. Die Ortsbischöfe können außerdem erlauben, daß die vorgenannten Gebete in der Landessprache nach einem von ihnen gebilligten Text verrichtet werden.

Nachdem der unterzeichnete Kardinalpräfekt der Hl. Riten-Kongregation hierüber dem Hl. Vater Johannes XXIII. berichtet hat, hat Seine Heiligkeit dieses Reskript Seiner Hl. Kongregation huldvoll gebilligt und bestätigt. Gegenteilige Verfügungen treten außer Kraft.

Am 9. März 1960

Siegel

C. Card. Cicognani, Präfekt
Henricus Dante, Sekretär

Weltliche Erlasse

KIRCHENMUSIK

Wegen der immer wieder erhobenen Ansprüche der GEMA bei öffentlichen musikalischen Aufführungen durch Kirchenchöre wird auf § 27 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 (RGBl. 1, S. 227) hingewiesen:

„Für öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf es der Einwilligung des Berechtigten nicht, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dienen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen sind. Im übrigen sind solche Aufführungen ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig:

- 1. wenn sie bei Volksfesten, mit Ausnahme der Musikieste, stattfinden;*
- 2. wenn der Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten;*
- 3. wenn sie von Vereinen veranstaltet werden und nur die Mitglieder sowie die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Zuhörer zugelassen sind.“*

Grundsätzlich sind also musikalische Aufführungen im Gottesdienst, die ja keinem gewerblichen Zweck dienen und wirtschaftliche Vorteile nicht erbringen, frei von Ansprüchen der GEMA. Unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes vom 6. Dezember 1956 wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß eine kirchenmusikalische Aufführung, auch wenn sie dem veranstaltenden Kirchenchor keine wirtschaftlichen Vorteile bringt, unter Umständen doch genehmigungspflichtig ist: wenn z. B. außerhalb der Kirche aufgeführt, einem Gastwirt wirtschaftliche Vorteile bringt, ist sie genehmigungspflichtig, weil sie mindestens indirekt einem gewerblichen Zweck dient. (Veröffentlicht in verschiedenen deutschen Diözesan-Amtsblättern.)

Ordensinterne Mitteilungen

1. Der schwierige Versuch, die „Ordenskorrespondenz“ durch eine hinreichende Zahl von festen Beziehern zu sichern, darf durch die dankenswerte Empfehlung der höheren Ordensoberinnen und Ordensobern als vorläufig gesichert angesehen werden. Wir erlauben uns aber die Bitte, es möchte, wie es in vielen Fällen bereits geschehen ist, größeren Kommunitäten der Bezug der „Ordenskorrespondenz“ von den Obern empfohlen werden.